

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen AVLB

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) bilden integrierenden Vertragsbestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Tschümperlin AG, Baustoffe (nachfolgend «Lieferantin» genannt) und dem Abnehmer von Produkten der Tschümperlin AG, Baustoffe (nachfolgend «Kunde» genannt). Der Kunde anerkennt mit seiner Bestellung die Verbindlichkeit dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und verzichtet auf die Anwendung eigener Vertragsbedingungen. Abweichungen und Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung von zwei bevollmächtigten Vertretern der Tschümperlin AG, Baustoffe.

2. Kataloge und technische Dokumentationen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Lieferantin für Angaben im Produkte- und Preiskatalog und im Onlinekatalog (nachfolgend alle «Katalog» genannt), in technischen Dokumentationen und weiteren Produktausschreibungen keine Haftung übernimmt. Angaben über Preise, Masse, Gewichte und Zeichnungen sind als Richtgrößen, bzw. Kalkulationshilfen zu verstehen. Bilder können Abweichungen zur Originalfarbe haben. Änderungen im Katalog und den Dokumentationen sind vorbehalten.

3. Beratung

Die Beratertätigkeiten der Tschümperlin AG, Baustoffe-Mitarbeiter erfolgt unverbindlich. Sämtliche Angaben, Lösungsvorschläge usw. sind durch den Projektverfasser respektive den Bauingenieur zu prüfen und zu genehmigen. Offerten der Lieferantin stellen keine Beratung dar.

4. Zustandekommen des Vertrages

Die Bestellung des Kunden stellt einen Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrages mit der Lieferantin dar. Ein Vertrag zwischen der Lieferantin und dem Kunden kommt erst mit der Auftragsbestätigung zustande. Die Auftragsbestätigung der Lieferantin kann per Post oder elektronisch an den Kunden erfolgen. Bei Abholern oder in dringenden Fällen kann von einer vorausgehenden Auftragsbestätigung abgesehen werden.

5. Vertragsänderungen/Bestelländerungen

5.1. Bestelländerungen

Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Form. Bei Minderbezügen des Kunden zur vereinbarten Auftragsbestätigung werden die Preise/Konditionen gemäss den tatsächlich bezogenen Mengen angepasst.

5.2. Sonderanfertigungen-und Bestellungen

Alle nicht in den offiziellen und gültigen Katalogen enthaltenen Produkte, sowie auf Kundenwunsch angefertigte Artikel (Sonderanfertigungen) können weder storniert noch zurückgenommen werden.

6. Preise und Preisbestandteile

6.1. Preisverbindlichkeit

Die im Katalog aufgeführten Preise sind unverbindliche Unternehmerpreise exkl. MwSt. gemäss den gültigen Lieferbedingungen (Ziff. 7). Bei Natursteinen gelten Preise ab Herstellwerk/Lager exkl. Transportkosten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass nicht die Preise im Katalog der Lieferantin verbindlich sind, sondern einzig die Preisangaben auf der Auftragsbestätigung. Die Lieferantin behält sich das Recht vor, die aufgeführten Preise jederzeit zu ändern.

6.2. Zuschläge

Preiserhöhende Umstände wie Tagespreise (Währungskurse, Preise für Stahl, Kunststoff, Treibstoff, Frachtkosten usw.), die ausserhalb des Einflussbereiches der Lieferantin liegen, werden durch die Lieferantin mit Zuschlägen weiterverrechnet. Bei Produkten aus den Produktgruppen Pflastersteine, Sickersteine, Stellriemen, Gehwegplatten, Filterplatten, Mauer- und Böschungssteine sowie Natursteine wird beim Bezug nicht ganzer Paletten Einheiten ein Rüstzuschlag von Fr. 35.- verrechnet.

6.3. Abholvergütungen

Bei Abholung der Produkte ab Herstellwerk gewähren wir eine Abholvergütung von Fr. 18.- pro Tonne. Davon ausgenommen sind:

- Produkte, die mit dem Piktogramm **X** (ohne Abholvergütung) gekennzeichnet sind
- Natursteine
- Auf Kundenwunsch gefertigte Spezialelemente
- Produkte mit „Ab Werk“ Preisen

7. Lieferbedingungen

7.1. Liefertermine und Lagerhaltung

Die Lieferantin ist nicht verpflichtet, sämtliche im Katalog aufgeführten Produkte an Lager zu halten. Materialreservierungen können maximal drei Monate aufrechterhalten werden. In der Strecke geführte Artikel, welche im Taschenkatalog mit einer Uhr versehen sind, können nicht zurück genommen werden. Die in den Auftragsbestätigungen der Lieferantin genannten Liefertermine sind Richttermine. Die Lieferantin ist darauf bedacht, im Sinne der Kundenorientierung, die Richttermine einzuhalten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass ein allfälliges Überschreiten des Richttermins zu keinerlei Schadenersatzforderungen für Schäden, Folgeschäden oder indirekte Schäden berechtigt.

Fälle höherer Gewalt (Force Majeure), wie insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, Streik, Krieg, Unmöglichkeit der Beschaffung oder Lieferung von Waren oder Rohstoffe usw. entbinden die Lieferantin von Lieferterminen. In solchen Fällen steht der Lieferantin zudem das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Kunde daraus Schadenersatzansprüche ableiten kann.

7.2. Erfüllungsort und Versand

Erfüllungsort ist der Ort, der die Ware ausliefernden Niederlassung. Dieser Erfüllungsort gilt auch bei Transport der Ware durch die Lieferantin.

7.3. Paketversand bis 30 kg

Waren unter 30 kg werden via Paket versendet. Es werden Portokosten sowie Verpackungs- und Versandaufwand verrechnet.

7.4. Transporte per LKW und Stückgut

Katalogprodukte (Ausnahme Natursteine)

Die bestätigten Preise verstehen sich Franko Lieferadresse für Bezugsgrößen ab 12 t, sofern die Lieferadresse für Lastwagen mit Anhängern mit einem Gesamtgewicht von 40 t zugänglich ist. Für Lieferungen unter 12 t werden abgestufte Kleinmengenzuschläge verrechnet. Davon ausgenommen sind „Ab Werk“ Preise.

Zuschläge:

- Lieferungen ab 30 kg bis 4 Tonnen:
Transportzuschlag nach kg x km kalkuliert, jedoch max. Fr. 220.– pro Abladestelle

- Lieferungen ab 4 bis 8 Tonnen:
Transportzuschlag Fr. 165.– pauschal pro Abladestelle.
- Lieferungen ab 8 bis 12 Tonnen:
Transportzuschlag Fr. 120.– pauschal pro Abladestelle.
- Ist die Zufahrt nur mit LKW ohne Anhänger möglich, werden pauschal Fr. 100.– verrechnet.
- Für Spezialtransporte (Überbreiten, Spezialbewilligungen, Privatstrasse etc.) werden separate Zuschläge erhoben.
- Für Lieferungen in Berggebiete werden nach Bestimmungsort abgestufte Transportzuschläge (Bergzuschlag) verrechnet.
- Lieferungen per Bahn werden separat offeriert.

Natursteine

Die Preise verstehen sich ab Lager Lieferantin oder Herstellerwerk auf geeignetes Transportmittel aufgeladen. Der Transport zur Abladestelle wird separat ausgewiesen und verrechnet. Die Transportkosten berechnen sich aufgrund der Distanz des zu transportierenden Gewichtes. Die Lieferadresse muss für Lastwagen mit Anhängern oder Sattel-schlepper mit einem Gesamtgewicht von 40 t zugänglich sein.

Zuschläge:

- Ist die Zufahrt nur mit LKW ohne Anhänger möglich, werden pauschal Fr. 100.– verrechnet.
- Für Spezialtransporte (Überbreiten, Spezialbewilligungen, Privatstrasse etc.) werden separate Zuschläge erhoben.
- Für Lieferungen in Berggebiete werden nach Bestimmungsort abgestufte Transportzuschläge (Bergzuschlag) verrechnet.
- Lieferungen per Bahn werden separat offeriert.

7.5. Lieferungen ausserhalb der Schweiz

Bei Lieferungen in Länder ausserhalb der Schweiz gelten separate Transportkosten und es können Einfuhrabgaben anfallen sowie staatliche Bewilligungen erforderlich sein. Bei Lieferungen in Länder ausserhalb der Schweiz ist der ausgewiesene Preis der Nettopreis ohne Mehrwertsteuer. Der Kunde ist für die Entrichtung der notwendigen Zölle und Gebühren, sowie für die Einholung der notwendigen Bewilligungen selbst verantwortlich. Einfuhr-abgaben stellen keine Versandkosten dar.

7.6. Ablad, Kran- und Versetzarbeiten

Ohne vorausgehende schriftliche Abmachung zeichnet sich der Kunde für den Ablad der

Tschümpertlin AG, Baustoffe-Produkte verantwortlich. Für den Ablad sind nur kontrollierte Geräte und Hilfsmittel zulässig, die das Produktgewicht zu tragen vermögen. Wird die Ware inkl. Kranablad bestellt, wird der Ablad mit Fr. 15.– pro Tonne verrechnet, jedoch maximal Fr. 240.– pro Ablad, auch wenn die Ware entgegen der Bestellung vom Kunden selbst abgeladen worden ist. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Kranreichweite beim Ablad durch die Lieferantin bei Produkten bis 2 t maximal 4 m beträgt. Produkte über 2 t können nur nach vorgängiger Absprache durch einen Lastwagen mit speziellem Kran abgeladen werden. Die anfallenden Zusatzkosten werden nach Aufwand verrechnet. Für den Ablad eines ganzen Lastwagens mit Anhänger disponieren wir 45 Minuten. Zusätzliche Abladezeit oder unverschuldete Wartezeiten ab 15 Min. werden mit Fr. 180.– pro Stunde verrechnet. Wird ein Lastwagen der Lieferantin oder eines von ihr beauftragten Transportunternehmens entladen, hat der Empfänger der Ware die notwendige Mithilfe zu stellen. Die Zufahrt an den Lieferort mit Lastwagen inkl. Anhänger (40 t) ist durch den Auftraggeber zu gewährleisten. Das Befahren von Baustellen, Zufahrten, Vorplätzen, Höfen, Trottoirs und Unterkellerungen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen, auch infolge Abstützens des Krans, wird jede Haftung abgelehnt. Der beauftragte Chauffeur versucht den Kundenwünschen beim Abladeort weitgehend zu entsprechen. Kommt der Chauffeur oder Kranführer aufgrund seiner Beurteilung zu einer anderen Meinung, ist dies ohne Ersatzansprüche zu akzeptieren. Für Schäden am Kranwagen, welche ohne Verschulden der Lieferantin entstehen, haftet der Auftraggeber. Bei Ausfall des Krans oder verspätetem Eintreffen ist jede Haftung und Schadenersatzforderung für Arbeitsverzögerungen, Arbeitslöhne, Standgelder usw. ausgeschlossen.

7.7. Gefahrentragung

Wird die Ware bei der Lieferantin durch den Kunden abgeholt, gehen Nutzen und Gefahr an der Ware mit der Abholung auf den Kunden über (FCA). Bei Transport durch Fahrzeuge der Lieferantin oder von ihr beauftragten Transporteuren gehen Nutzen und Gefahr vor Abladung der Ware am Lieferort (DAP) an den Kunden über. Wird der Kranablad als Dienstleistung durch die Lieferantin übernommen, erfolgt der Gefahrenübergang direkt nach Ablad.

7.8. Eigentumsübergang

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Lieferantin.

8. Abnahme

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen eingebaut oder angewendet werden. Bei Missachtung dieser Vorgabe oder der Inkaufnahme von Folgeschäden, trägt der Kunde sämtliche Kosten, inklusive Folgeschäden selber. Beanstandungen müssen spätestens innert einer Woche nach erfolgter Übernahme der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Versteckte Mängel müssen spätestens innert einer 1 Woche nach Ihrer Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden. Die Mängel sind genau zu bezeichnen. Wird die Mängelrüge nicht innert den angeführten Fristen erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen der gelieferten Ware befreien den Kunden nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung.

9. Anwendung und Versetzen

Das Bauproduktegesetz schreibt für Produkte mit einer harmonisierten Europäischen Norm eine Leistungserklärung (LE) des Herstellers vor. Für die von der Lieferantin hergestellten Produkte finden Sie die LE mit der entsprechenden LE Nummer, die auf Offerten und Auftragsbestätigungen vermerkt wird, auf der europäischen Datenbank www.dopcap.com. Für Produkte anderer Hersteller beachten Sie die entsprechenden Hinweise. Das Versetzen unserer Ware hat durch oder unter Aufsicht von einschlägig ausgebildetem Fachpersonal zu erfolgen. Vor dem Einbau oder Versetzen der Produkte der Lieferantin sind die Leistungserklärungen, Verlegevorschriften, produktspezifischen technischen Wegleitungen oder technischen Produktblätter der Lieferantin zu konsultieren. Insbesondere sind auch die Vorschriften, Richtlinien und Normen von Behörden wie EN, SIA, VSS, VSA, SUVA, und des Verbands SwissBeton zu beachten. Bei Nichteinhalten dieser allgemein gültigen Normen, Richtlinien und Vorschriften lehnt die Lieferantin jede Haftung ab. Für die Versetzung von schweren Betonelementen wird zur Verhinderung von Verletzungen der Einsatz von entsprechenden Verlegewerkzeugen empfohlen.

10. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen der Lieferantin sind vorbehaltlich anderer Angaben auf der Auftragsbestätigung

oder Rechnung innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. WIR werden nicht als Zahlung akzeptiert. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung wird die Forderung ohne weiteres Mahnungsschreiben fällig. Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen von 5 % in Rechnung gestellt. Pro Mahnung werden Umtriebsspesen von Fr. 25.- verrechnet. Bei mangelhafter Bonität oder Zahlungsverzug behält sich die Lieferantin das Recht vor, Leistungen nur gegen Vorauskasse oder Bar zu erbringen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug behält sich die Lieferantin vor, die Geschäftsbeziehung abzubrechen. Der Kunde kann der Lieferantin nicht die Einrede der Verrechnung wegen ungehöriger Erfüllung bzw. anderen angeblich bestehenden Gegenforderungen entgegenhalten.

11. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist auf sämtlichen Eigenprodukten beträgt 2 Jahre, beginnend mit dem Tag der Auslieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Frist gilt auch, wenn die Ware bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Gewährleistungsfristen für Artikel anderer Hersteller richtet sich nach deren Angaben. Mängel, die erst während der Gewährleistungsfrist auftreten, sind der Lieferantin unverzüglich anzuzeigen. Die Haftung für Mangelgeschäden ist sowohl für Eigenprodukte als auch für Artikel anderer Hersteller ausgeschlossen.

12. Haftungsausschluss

12.1. Allgemein

Bei unsachgemässer Verwendung oder Behandlung, fehlerhafter Verarbeitung oder Montage durch den Kunden oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei übermässiger Beanspruchung, Nichtbeachtung von Vorschriften, Warnhinweisen oder Gebrauchsanweisungen, ungeeignetem Baugrund, unsachgemässer Wartung, unsachgemässer Lagerung oder Änderungen bzw. Eingriffen an der Ware sowie in ähnlichen Fällen wird jegliche vertragliche und ausservertragliche Haftung der Lieferantin ausgeschlossen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, schliesst die Lieferantin ausserdem jegliche vertragliche sowie ausservertragliche Haftung für Folgeschäden und indirekte Schäden aus. Ebenfalls unter Vorbehalt allfälliger zwingender ge-

setzlicher Bestimmungen übernimmt die Lieferantin keinerlei Haftung für Fabrikations- oder Materialfehler für von Drittherstellern bezogene Ware.

12.2 Besonderheiten Betonprodukte

Bei Erzeugnissen aus Beton nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Beton ein Gemisch aus Sand, Kies, Zement und Wasser ist und somit vorwiegend aus Naturprodukten besteht. Naturprodukte variieren in ihrer Form und Farbe und prägen das Aussehen der Betonprodukte. Die Lieferantin weist jegliche Haftung zurück, die auf dem natürlichen Veränderungsprozess des Beton beruht, insbesondere Veränderungen in der Oberflächenstruktur, Haarrisse, Ausblühungen, Gelb- und Braunverfärbung, Farbabweichungen sowie sämtliche weiteren Farbveränderungen. Die Lieferantin weist jegliche Haftung für unsachgemässe Pflege ihrer Produkte zurück. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass Beton nicht säurebeständig ist. Nicht alle Betonprodukte sind frosttausalzbeständig (z.B. Sickersteine). Beachten Sie die entsprechenden Hinweise. Der Einsatz von Hochdruckgeräten wird nicht empfohlen, da dies Verletzungen der Oberflächenstruktur sowie Beton Abplatzungen an der Oberfläche hervorrufen kann. Betonprodukte werden in Schalungen (Holz, Stahl oder Kunststoff) hergestellt.

Diese Schalungen unterliegen einer Abnutzung und Temperaturschwankungen, was unvermeidlich zu gewissen Masstoleranzen führt.

Die Lieferantin ist bestrebt, die Masstoleranzen so klein wie möglich zu halten und die gültigen Normen einzuhalten. Generell gelten für Betonprodukte nebst den gültigen Normen die Qualitätsstandards von SwissBeton (Fachverband für Schweizer Betonprodukte). Wir verweisen dazu im Detail auf unsere «Technische Hinweise für Beton- und Natursteinprodukte» im Katalog sowie auf www.tschuemperlin-ag.ch.

12.3 Besonderheiten Natursteine

Bei Natursteinen kann es materialbedingt zu grösseren Farb- und Strukturunterschieden kommen. Diese bilden keinen Mangel oder Wertminderung, sondern sind naturgegeben. Wir verweisen dazu im Detail auf unsere «Technische Hinweise für Beton- und Natursteinprodukte» im Katalog sowie auf www.tschuemperlin-ag.ch.


13. Gebinde

Die Gebinde werden mit der Warenlieferung verrechnet. Euro Paletten und Mehrweg Werkspaletten von

anderen Herstellern werden gemäss Richtlinien der EPAL (European Pallet Association) an unseren Standorten zurückgenommen sofern diese in tadellosem Zustand sind. Dabei werden die Paletten beim Kauf von Waren mit Fr. 18.– in Rechnung gestellt und bei Rückgabe mit Fr. 14.– gutgeschrieben. Für leicht beschädigte Paletten wird Fr. 6.– gutgeschrieben. Bei starker Beschädigung oder allgemein schlechtem Zustand der Paletten erfolgt keine Gutschrift. Muss das Gebinde durch uns separat abgeholt werden, wird Fr. 9.– pro Palette vergütet. Es wird nur die Anzahl Paletten gutgeschrieben, welche durch uns geliefert wurde. Abhängig vom Herstellerwerk können auch Einwegpaletten und Verpackungen in Rechnung gestellt werden. Einwegpaletten werden nicht zurückgenommen und nicht gutgeschrieben.

14. Warenrücknahme

Zuviel bezogene oder falsch bestellte Ware kann innert einer Frist von 30 Tagen zurückgenommen werden, sofern wir diese Artikel gemäss aktuellem Taschenkatalog an Lager führen, mit Ausnahme folgender Artikel:

- Artikel auf Bestellung mit dem Piktogramm 
- Antik-Pflastersteine
- Spezialelemente auf Kundenwunsch
- Artikel ausserhalb aktuellem Katalogsortiment
- Defekte Ware

Die Ware muss sich komplett und im Original verpackten einwandfreien Lieferzustand befinden. Für die Umtriebe wird ein Unkostenbeitrag von 20 % des Lieferpreises verrechnet. Die Transportkosten für Hin- und Rücktransport werden in Abzug gebracht. Warenrücknahmen unter Fr. 100.– Warenwert werden nicht vergütet.

15. Datenschutz

Die Lieferantin hält sich an die in der Schweiz geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen der Auftragsbearbeitung so-

wie für eigene Werbezwecke verwendet und gespeichert. Ebenfalls willigt der Kunde ein, dass die während der Nutzung unserer Webseite und Webshops gespeicherten Daten durch die Lieferantin weiterverwendet werden dürfen. Die Lieferantin wird personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der Hauptsitz der Tschümperlin AG, Baustoffe in Baar.

17. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der Lieferantin und dem Kunden ist ausschliesslich materielles Schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht und das Wiener Kaufrecht. Im Falle einer Lieferung ins Ausland wird das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausdrücklich ausgeschlossen.

18. Schlussbestimmung

Es gilt jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Version dieser AVLB.

Änderungen und Ergänzungen der AVLB bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden AVLB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als rechtlich möglich kommt.